

Statuten

des Zweckverbands

Kläranlage Ossingen und Umgebung

vom 7. Februar 2021 (TG) bzw. 7. März 2021 (ZH)

Entwurf vom 19. September 2019 / 27. August 2020 / 24. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	4
2	Organisation	4
2.1	Allgemeine Bestimmung	4
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Entschädigung	4
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	4
Art. 8	Publikation und Information	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9	Stimmrecht	5
Art. 10	Verfahren	5
Art. 11	Zuständigkeit	5
2.2.2	Volksinitiative	5
Art. 12	Volksinitiative	5
2.3	Die Verbandsgemeinden	6
Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 15	Beschlussfassung	7
2.4	Der Verbandsvorstand	7
Art. 16	Zusammensetzung	7
Art. 17	Konstituierung	7
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 19	Allgemeine Befugnisse	7
Art. 20	Finanzbefugnisse	8
Art. 21	Aufgabendelegation	8
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	9
Art. 23	Beschlussfassung	9
2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 24	Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 25	Aufgaben	9
Art. 26	Beschlussfassung	9

Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	10
Art. 28	Prüfungsfristen	10
2.6	Prüfstelle	10
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle	10
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	10
3	Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 31	Anstellungsbedingungen	10
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	10
4	Verbandshaushalt	10
Art. 33	Finanzhaushalt	10
Art. 34	Finanzierung der Betriebskosten	10
Art. 35	Finanzierung der Investitionen	11
Art. 36	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	11
Art. 37	Haftung	11
5	Aufsicht und Rechtsschutz	11
Art. 38	Aufsicht	11
Art. 39	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
6	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Art. 40	Austritt	12
Art. 41	Auflösung	12
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 42	Einführung eigener Haushalt	12
Art. 43	Umwandlung der Investitionsbeiträge	12
Art. 44	Inkrafttreten	13

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Ossingen, Neunforn (TG), Truttikon und Stammheim bilden unter dem Namen Kläranlage Ossingen und Umgebung auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ossingen.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband baut, betreibt, optimiert und unterhält die Verbandsanlagen:

- in Ossingen die Abwasserreinigungsanlage „Niderwisen“ zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den Verbandsgemeinden;
- die für den Anschluss der Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden an die Abwasserreinigungsanlage erforderlichen Verbandskanäle und Sonderbauwerke wie Abwasserpumpwerke, Regenüberlaufbauwerke und Regenwasserklärbecken;
- die allfällig notwendigen Hilfsanlagen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der zürcherischen Gemeinden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Ossingen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die Website der Sitzgemeinde vor. Die amtliche Publikation findet mit elektronischen Mitteln statt.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse über die Website der Sitzgemeinde.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Ossingen.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'500'000.00. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 150'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne (Kanton Zürich) bzw. gemäss geltendem kantonalen oder kommunalen Recht (Kanton Thurgau) über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

³Die Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Unterhalt, Störungsbehebung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke;
2. Gewährleistung des sachgemässen Zustands relevanter Abwasser(vor)behandlungsanlagen / Entwässerung Dritter;
3. die Information an den Verband über neu niedergelassene Industrie- und Gewerbebetriebe bzw. über deren Kontrolle;
4. Anschlüsse an die Kanalisation.

Die Zuständigkeiten richten sich nach den Kompetenzregelungen in den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden.

⁴Wärmeentnahmen aus den Gemeindeganalisationsanlagen oder den Verbandsanlagen sind vorgängig mit den übrigen Verbandsgemeinden zu koordinieren. Wärmeentnahmen von Verbandsgemeinden in Zuleitungen zum Zweckverband bedürfen der Zustimmung vom Verbandsvorstand.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'500'000.00 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00 soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.00,
3. die Festsetzung des Budgets;
4. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Modalitäten über Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich aus:

- 3 Vertretern der Politischen Gemeinde Ossingen;
- 2 Vertretern der Politischen Gemeinde Neunforn (TG);
- 1 Vertreter der Politischen Gemeinde Truttikon;
- 1 Vertreter der Politischen Gemeinde Stammheim.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbandes.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen, welche mit den Interessen des Verbandes kollidieren könnten, insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre berufliche Tätigkeit;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;

5. die Ernennung des Klärwerkfachmanns und dessen Stellvertreter;
6. die Bezeichnung des Aktuariats und der Rechnungsführung;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. der Unterhalt eines Planes, in welchem die klare Unterscheidung von Verbands- und Gemeindeanlagen festgehalten ist und der laufend auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Die Situation per Inkrafttreten dieser Statuten ist im Anhang dargestellt.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 und bis insgesamt CHF 100'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00;
4. Die Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

³Aktuar/in und Rechnungsführer/in können auch dem Vorstand angehören.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Im Zirkularverfahren kann nur in Ausnahmefällen entschieden werden.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Die Sitzgemeinde stellt zwei Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen, welche mit den Interessen des Verbandes kollidieren könnten. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

⁴Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 25 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen nach Erhalt der Unterlagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen. Die Festlegung des Kostenteilers basiert auf der

Menge und den Schmutzfrachten des Abwassers der Verbandsgemeinden. Die Kosten werden nach den verrechneten Abwassermengen, welche auf dem Frischwasserverbrauch beruhen und den effektiven Schmutzwasserfrachten von relevanten Industrie- und Gewerbebetrieben (gemäss Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA) auf die Verbandsgemeinden verteilt.

²Kann zu einem späteren Zeitpunkt die Menge des Fremdwassers regelmässig erhoben werden, sind diese Komponenten nach dem Verursacherprinzip im Kostenteiler zu berücksichtigen. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 5% und maximal 20%.

³Der Kostenteiler ist periodisch zu überarbeiten, mindestens aber alle 5 Jahre oder nach grösseren Bauvorhaben oder neu angeschlossenen Ortsteilen. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des Mittelwerts der Jahre n-2 und n-3, wobei n das Budgetjahr ist.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über zinslose Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in welchem die Gemeinden gemäss Art. 34 dieser Statuten die Betriebskosten tragen.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der kumulierten Nettoinvestitionsanteile seit 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 des Kantons Zürich (LS 170.1).

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Zweckverbandsgemeinden die Betriebskosten tragen.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt. Die Verzinsung erfolgt zum durchschnittlichen Zinssatz der zehnjährigen Bundesobligationen der vorangegangenen 10 Jahre, die Rückzahlung ist innert längstens 10 Jahren zu leisten.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Beteiligungs- und Eigentumsverhältnissen gemäss Art. 36.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der kumulierten Investitionsbeiträge seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Thurgau und Zürich.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 2. Januar 2011 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 7. Februar 2021 (TG) bzw. 7. März 2021 (ZH)

Die Präsidentin/Der Präsident:

Daniel Stahl

Die Sekretärin/Der Sekretär:

Sven Fehse

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Anhang

Verbandsanlagen

